

Satzung

über die Benutzung des Archivs der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 28.05.2020

1. Aufgaben des Archivs

§ 1

- (1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl unterhält ein Archiv und erfüllt damit eine gesetzliche Pflichtaufgabe.
- (2) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des Archivwesens und der Geschichte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.

§ 2

- (1) Das Archiv sammelt, bewahrt und erschließt nach den Vorgaben des Landesarchivgesetzes alle erreichbaren Unterlagen.
- (2) Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung, für die Erforschung oder das Verständnis der Geschichte oder für die Sicherung berechtigter Belange der Bürger Bedeutung zukommt (LArchG § 1 Abs. 1).
- (3) Soweit sie darüber hinaus einen besonderen kulturellen Wert haben, für die Wissenschaft von erheblicher Bedeutung sind oder wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dies bestimmen, sind Unterlagen unverändert aufzubewahren (LArchG § 1 Abs. 1).

§ 3

Das Archiv erforscht die Geschichte der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden, unterstützt entsprechende Forschungsvorhaben und sonstige Projekte Dritter und ist bei stadt- und ortsgeschichtlichen Fragen Ansprechpartner für Bürger und Verwaltung.

§ 4

Zuständig ist das Archiv für die Verbandsgemeinde Landstuhl, die Sickingenstadt Landstuhl und alle Ortsgemeinden.

§ 5

- (1) Aufgabe des Archivs ist die Übernahme aller bei der Verbandsgemeindeverwaltung und den Ortsgemeinden anfallenden Unterlagen, die für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden und für die die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
- (2) Sind die Unterlagen von bleibendem Wert, werden sie zu Archivgut und sind im Archiv dauerhaft aufzubewahren, nach archivfachlichen Maßstäben

aufzubereiten, durch organisatorisch, technische und personelle Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.

- (3) Über den bleibenden Wert und damit die Archivwürdigkeit von Unterlagen bzw. über deren Kassation/Vernichtung entscheidet das Archiv, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der abgebenden Dienststelle.
- (4) Die Verbandsgemeinde hat das Verfügungsrecht über das Archivgut.

§ 6

- (1) Das Archiv kann auch Unterlagen nichtstädtischer Provenienz als Archivgut aufnehmen.
- (2) Dazu gehören etwa Unterlagen von Firmen, Parteien, Verbänden, Vereinen, kirchlichen Vereinigungen oder Personen sowie Nachlässe, soweit diese von öffentlichem Interesse sind.

2. Benutzung des Archivs

§ 7

- (1) Das im Archiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung und der Rechtsvorschriften Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung.
Kein Archivgut in diesem Sinne sind Unterlagen, die noch nicht bewertet bzw. nicht verzeichnet sind und über deren bleibenden Wert folglich noch nicht entschieden ist.
- (2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Es kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangt werden.

§ 8

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist beim Archivleiter schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname und Anschrift des Benutzers/der Benutzerin, gegebenenfalls Name und Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungs Vorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.
- (4) Für jedes Benutzungs Vorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat sich zur Beachtung dieser Satzung (einschließlich der Gebührenordnung) zu verpflichten.
- (6) Das Archiv kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten, wenn dies nach Beurteilung des Einzelfalls vertretbar erscheint (z.B. bei schriftlichen und mündlichen Anfragen oder wenn die Art des Nutzungsvorhabens bzw. des entsprechenden Archivgutes dies vertretbar erscheinen lassen).

§ 9

- (1) Das Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Das berechnigte Interesse wird insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin muss auf Verlangen vor der Einsichtnahme in das Archivgut schriftlich erklären, dass er bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Verbands- und Ortsgemeinden und der Sickingenstadt, sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet und deren schutzwürdige Interessen wahrt, Verstöße gegenüber Berechnigten selbst vertritt und die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen Dritter freistellt.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung des Archivguts kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Nutzung kann eingeschränkt oder ganz versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder Schutzfristen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 LArchG, sonstige gesetzliche Bestimmungen und/oder Geheimhaltungsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts entgegenstehen oder konservatorische Gründe die Vorlage/die Benutzung nicht erlauben oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässig oder die Bereitstellung einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand erfordern würden oder das Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (5) Die Nutzung kann ebenfalls eingeschränkt, ganz versagt oder zurückgenommen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder bei Verstößen gegen diese Satzung oder Nichteinhaltung erteilter Auflagen oder bei Nichtanerkennung der Gebührenordnung.
- (6) Wer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder verändert, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Archivs ausgeschlossen werden.
- (7) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Kosten für von ihm verursachte Schäden zu tragen.

3. Benutzung von Archivgut

§ 10

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs während der festgesetzten Öffnungszeiten.
- (2) Das Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Angabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (3) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges

Archivmaterial beschränken.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfe wie z. B. beim Lesen alter Handschriften.

§ 11

- (1) Alle vorgelegten Unterlagen und Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln; sie dürfen nicht als Schreibunterlage verwendet werden.
- (2) Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (3) Das Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt.
- (4) Der Archivleiter ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Anweisungen zu erteilen.

§ 12

- (1) Die Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten bei der Benutzung, wie etwa Kamera, Diktiergerät, Laptop oder beleuchtete Lupe etc. bedarf der **ausdrücklichen** Genehmigung durch den Archivleiter.
- (2) Diese kann erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird und nicht sonstige Gründe entgegenstehen.
- (3) Es ist untersagt, in den für die Benutzung vorgesehenen Räumen zu rauchen, zu essen und zu trinken; Taschen, Mappen und Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

4. Reproduktionen

§ 13

- (1) Die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt grundsätzlich durch das Archiv und nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten und wenn eine Gefährdung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

§ 14

- (1) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig.
- (2) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

5. Belegexemplar

§ 15

- (1) Von jeder Veröffentlichung bzw. von jeder schriftlichen Arbeit, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Beruht die Veröffentlichung bzw. die schriftliche Arbeit nur zu einem kleinen Teil auf Archivgut des Archivs, ist die Drucklegung dem Archiv anzuzeigen und es sind ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Teile zur Verfügung zu stellen.

§ 16

- (1) Absatz 1 gilt entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden

6. Versendung und Ausleihe von Archivgut

§ 17

- (1) Auf die Versendung bzw. die Ausleihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch.
- (2) Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird.
- (3) Die Versendung bzw. Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

7. Gebühren

§ 18

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren ist geregelt in der Gebührenordnung des Verbandsgemeindearchivs, die Teil dieser Satzung ist.

8. Haftung

§ 19

- (1) Die Benutzer/die Benutzerinnen haften für die von ihnen oder ihren Hilfskräften bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- (2) Die Verbandsgemeinde Landstuhl haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

9. Inkrafttreten

§ 20

Diese Satzung über die Benutzung des Archivs der Verbandsgemeinde Landstuhl tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 05.06.2020

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

Anlage 1 und 2

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs

Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren für Beratung, erhebliche Hilfeleistungen, ausführliche schriftliche Stellungnahmen oder Erörterungen sowie die Auswertung von Archivgut, die nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst erfolgen kann wie insbesondere bei den Melderegistern und den Personenstandsakten, sind gemäß § 7 Abs. 1 KAG unter Berücksichtigung des Benutzungszweckes nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Archiv verursacht, zu bestimmen.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden wenn die Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen oder für schulische Zwecke erfolgt, bei mündlichen und kurzen schriftlichen Auskünften sowie in Fällen, in denen die Benutzung nichtkommerziellen Zwecken dient oder im Eigeninteresse des Archivs bzw. der Verbandsgemeinde Landstuhl liegt.

§ 2 Gebührensätze

Lfd. Nr. Gegenstand

Gebühr in Euro

- | | |
|---|---------|
| 1. Anfragen, Auskünfte und Beratungen | |
| 1.1 Such- und Ermittlungsarbeiten:
Die Gebühr orientiert sich an den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen (Richtwerte nach dem Landesgebührengesetz) des Ministeriums der Finanzen pro angefangene Viertelstunde | 15,-- € |
| 1.2 Schriftliche und mündliche Auskünfte:
Die Gebühr orientiert sich an den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen (Richtwerte nach dem Landesgebührengesetz) des Ministerium der Finanzen pro angefangene Viertelstunde | 15,-- € |
| 1.3 Auskünfte/Auszüge aus den archivierten Melderegistern:
(entspricht erweiterter Meldeauskunft):
Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) | 10,-- € |
| 1.4 Auskünfte/Auszüge aus den archivierten Personenstandsregistern:
Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) | 10,-- € |

2.	Amtliche Beglaubigungen:	
	Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Rahmenbemessung des allgemeinen Gebührenverzeichnisses Rheinland-Pfalz	5,- €
3.	Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen	
3.1	Druckwerke (Bücher, Broschüren usw.) DVDs, CD-ROMs, Videos und andere digitale bzw. maschinenlesbare Datenträger mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung pro Reproduktion/Archiveinheit	
3.1.1	bis 500 Exemplare	10,- €
3.1.2	über 500 Exemplare	20,- €
3.2	Verwendung in Tageszeitungen	15,- €
3.3	Verwendung in Film, Fernsehen, Kino, Rundfunk	20,- €
3.4	Verwendung in Online-Medien	20,- €
4.	Anfertigen von Kopien, Ausdrucken	
4.1	Direktkopien von Archivarien	
4.1.1	DIN A 4	1,- €
4.1.2	DIN A 3	1,- €
4.2	Ausdrucke	
4.2.1	DIN A 4	1,- €
4.2.2	DIN A 4 (Fotopapier)	2,- €
5.	Digitalisierung von Archivalien (u. a. Fotos, Schriftstück)	
5.1	Kopien von vorhandenen Dateien (geringe Auflösung) pro Datei	1,- €
5.2	Digitale Reproduktionen nach Angaben des Kunden pro Datei	5,- €
5.3	Benötigte Datenträger pro Stück	2,- €

Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs
Benutzungsantrag

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ Wohnort:

* Telefon:

* Fax:

* E-mail:

* Geburtsdatum:

* Beruf:

* Zweck der Benutzung:

Auflagen:

Ich erkläre

- dass ich von der Archivordnung/Satzung/Benutzerordnung einschließlich der Gebührenordnung Kenntnis genommen habe
- bei der aus der Verwendung von Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Verbandsgemeinde sowie eventuell bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachten und deren schutzwürdigen Interessen wahren werde,
- Verstöße gegenüber Berechtigten/Betroffenen selbst verantworte,
- die Verbandsgemeinde von den Ansprüchen Dritter freistelle,
- die Verbandsgemeinde von jeglicher Haftung außer für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit freistelle.

Ich verpflichte mich

- jede Veröffentlichung bzw. jede schriftliche Arbeit, die unter Verwendung von Archivgut des Verbandsgemeindearchivs angefertigt worden ist, dem Archivar anzuzeigen,
- von jeder Veröffentlichung bzw. jeder schriftlichen Arbeit, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Verbandsgemeindearchivs angefertigt worden ist, diesem ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen,
- von jeder Veröffentlichung bzw. jeder schriftlichen Arbeit, die nur zu einem kleinen Teil unter Verwendung von Archivgut des Verbandsgemeindearchivs angefertigt worden ist, diesem Kopien der entsprechenden Seiten kostenlos zu überlassen.

Datum

Unterschrift

* Angaben freiwillig